

## Der iiiij. Artickel.

Was auff den Ersten / Andern / vnd  
Dritten / Termin / gehan-  
delt sol werden.



Off angestelten Termin / sol Kleger fürkum-  
men / vnd sich ansagen / das er gehorsam er-  
scheine / mit mündlicher erzelung seiner sache  
vñ des Beklagten ordentlich Citirten / vnge-  
horsam beschuldigen / vnd bitten ihme zube-  
kennen / das er seine Erste Klage verfüt / vnd  
ihme die Andere Citation mitzutheilen an ge-  
wohnlichem ende / anzuschlähen / Das sol  
ihme also widerfahren / vñ durch den Bergschreiber in das Klage  
buch / ordentlich verzeichnet werden.

Dergleichen / sol es auff den Andern angesetzten Termin auch  
gehalten / vnd die Dritte Klage / gegeben werden.

Auff den Dritten Termin / sol es desgleichen gehalten werden /  
Allein im fall / da der Beklagte / weder persönlich / noch durch sei-  
nen tüchtigen Anwälten erschiene / sol Kleger bitten / den Be-  
klagten bis auff sein Ehaft zuorteylen / vnd ihm Citation / sein  
Ehaft einzubringen / mit zuteylen / Das ihm also widerfahren sol.

## Der v. Artickel.

Von der Ehaft.

**D**o nuhn Beklagter / zum Vierdtten Termin / nicht  
erscheynen / auch keine Ehaft einbrengen würde /  
So sol Kleger bitten / den Kleger auff seinen vn-  
gehorsam / in der sache / darumb getlaget / zuor-  
teylen / vnd zu der hülffe / mit anschlähe vnd aus-  
rufen vor der Kirchen / wie gebürlich / zu citiren /  
Dem sol also volg gelaistet werden.

Der vi.